

Filmprüfstelle Berlin. Berlin, den 14. August 1924.

Kammer II, Prüfnr. 8815.



!! Niederschrift.

Anwesend: Reg. Rat Goetz. Betrifft den Bildstreifen:
als Vorsitzender

als Beisitzer? " Die Volkshelweisen "

Herr Brager Antragsteller ?

Herr Kiensl

Industrie-Film-K., G., Berlin.

Herr Gieseler

Ursprungsfirma:

Herr Gensch

Eine Erklärung der Beisitzer, daß sie befangen seien,

Alg. Jungbl. Diederich. Als Sachverst. Ob. Reg. Hes wurde nicht abgegeben.

se v. Reichsges. Amt.

Für den Antragsteller ist erschienen: Frau Mellini.

Der Bildstreifen wurde in folgender Länge vorgeführt:

1. Akt 123 m 3. Akt 151 m 5. Akt 162 m
2. Akt 295 m 4. Akt 168 m 6. Akt 325 m = 1224 m.

Der Sachverständige wurde mit Zustimmung der Kammer gehört. Er äußerte sich, wie die Anlage ergibt.

Der Jugendliche äußerte seine Bedenken gegen die Vorführung des Films vor Jugendlichen.

Die Kammer trat hierauf in die Beratung ein. Nach Wiederherstellung der Öffentlichkeit wurde vom Vorsitzenden folgende

E n t s c h e i d u n g

verkündet:

Die öffentliche Vorführung des Bildstreifens im Deutschen Reiche wird v e r b o t e n .

Entscheidungsgründe:

Die Kammer schließt sich den Ausführungen des Herrn Sachverständigen an und ging noch weiter, indem sie glaubte, daß auch der 1. Teil in seiner Reklameaufmachung geeignet sei, den unkritischen Beschauer ohne Objektivität zu einseitiger Begünstigung der Homöopathie zu beeinflussen und das Vertrauen zur Allopathie zu untergraben. Sie lehnte es ab, Ausschnitte zu machen und ebenso, den Film auf bestimmte Personenkreise zu beschränken. Sie nahm an, daß der gesamte Bildstreifen geeignet sei, die Volksgesundheit schädlich zu beeinflussen, was einer Störung der öffentlichen Ordnung und Sicherheit gleichzusetzen ist. Sie erkannte demnach wie geschehen.

gez. G o e t z .